

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

-Kostensatzung-

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes -KG- und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Satzungsgegenstand

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis -KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Oberding, 05.12.2022



Bernhard Mücke
Verbandsvorsitzender



Kommunales Kostenverzeichnis -KommKVz-

| | | Gegenstand | Gebühr in EUR |
|-----------|------------|---|---|
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15,00 bis 600,00 |
| | 001 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden | |
| | | 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind | 0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 |
| | | 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind | 5,00 im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Erteilung einer Bescheinigung | 5,00 bis 75,00 |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher , soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5,00 |
| | 004 | Fristverlängerungen | |
| | | 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 |
| | | 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen | 5,00 bis 60,00 |
| | 005 | Erteilung einer Zweitschrift | 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00 |
| | 006 | Niederschriften | 7,50 bis 75,00 für jede angefangene Stunde |
| | 007 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10,00 bis 1.000,00 |

| | | | |
|-----------|------------|--|---|
| | 008 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10,00 bis 1.250,00 |
| | 009 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach 00.008 | 10,00 bis 600,00 |
| | 010 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10,00 bis 600,00 |
| | 011 | Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen | 5,00 bis 150,00 |
| | 012 | Rückgabegebühr von Lastschriften | 0,50 bis 150,00 |
| | 013 | Änderung Gebührenbescheid aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Zählerstandsmeldung bei Verbrauchsdifferenzen unter 10 Kubikmeter Wasser | 15,00 |
| | 014 | Anordnung der Wassersperre | 10,00 bis 150,00 |
| | 015 | Baustelleneinweisungen für bauausführende Unternehmen über z. B. Leitungsführungen | 30,00 bis 250,00 |
| 01 | | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren | |
| | 001 | Im überwiegend öffentlichen Interesse , die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht | kostenfrei |
| | 002 | Im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG) | 12,50 bis 150,00 |
| | | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50,00 bis 2.500,00 |
| | | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO1977) |
| | | 4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO1977, mindestens 10,00 12,50 bis 200,00 |
| 02 | | Sonstige Handlungen | |
| | 001 | Standrohrbearbeitungs-/Prüfungspauschale | 120,00 zuzügl. MwSt. |
| | 002 | Standrohrverleihgebühr je angefangenen Monat | 25,00 zuzügl. MwSt. |